

Samstag den 3. Jänner 1874.

(2)

Nr. 9267.

Privilegiumsertheilung.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben dem Alois Stadler, Spenglermeister zu Stein in Krain, auf die Erfindung jede Art Dächer von Zinkblech auf eine eigenthümliche Weise ohne alle Verlöthung herzustellen ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Laibach, am 27. Dezember 1873.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(561—3)

Lehrstelle.

Nr. 2134.

Am Staatsgymnasium zu Laibach ist eine Lehrstelle für klassische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen und dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorchriftsmäßig documentierten, wo möglich auch mit dem Nachweis der subsidiarischen Verwendbarkeit für den slovenischen Sprachunterricht versehenen Gesuche

bis zum 20. Jänner 1874 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landes Schulrath für Krain einzubringen.

Laibach, am 8. Dezember 1873.

k. k. Landes Schulrath für Krain.

Der k. k. Landespräsident:
Aueršperg m. p.

(584—1)

Lehrerstellen.

Im Schulbezirk Voitsch zu Planina werden nachstehende Lehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

1. An der zweiklassigen Volksschule zu Zirknitz die Stelle des zweiten Lehrers mit dem Jahresgehälte von 400 fl. und freier Wohnung.
2. An der einklassigen Volksschule zu St. Veit bei Bilice die Lehrstelle mit 400 fl. und Wohnung.
3. An der zweiklassigen Volksschule zu Sairach die Unterlehrerstelle mit 280 fl. nebst Wohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 20. Jänner 1874,

im Wege der vorgesetzten Behörde beim gefertigten Bezirksschulrath zu überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Voitsch zu Planina, am 24. Dezember 1873.

(283—3)

Edict.

Nr. 4319.

Im Besitze des am 20. Februar 1873 verhafteten Anton Cigoj, Schlosserlehrlinges von Altdorf bei Laas, wurde ein Barbetrag von 34 fl. 90 kr., bestehend aus Banknoten und Silbermünzen, vorgefunden, über dessen Erwerbungsart Cigoj keine glaubwürdige Aufklärung zu bieten vermochte.

Da es den Anschein hat, daß dieser Geldbetrag ein fremdes Eigenthum sei, wird der unbekante Eigenthümer von diesem k. k. Gerichtshofe hiemit aufgefordert,

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ sich so gewiß zu melden und sein Recht auf den obigen Geldbetrag darzutun, als widrigens der letztere nach Ablauf der Edictalfrist im Sinne des § 358 St. P. D. an die Staatskasse abgegeben werden würde.

k. k. Landesgericht Laibach, am 7. Juni 1873.

(580—2)

Postmeisterstelle.

Bei dem k. k. Postamte in Sagor ist die Postmeisterstelle gegen Dienstvertrag und Caution von 500 fl. zu besetzen.

Die Bezüge bestehen in der Jahresbestallung von 500 fl., dem Amtspauschale jährlicher 120 fl. und für die Unterhaltung täglich viermaliger Botengänge von Sagor auf den gleichnamigen Bahnhof und zurück in dem jährlichen Botenpauschale von 365 fl.

Die Bewerber haben in ihren der gefertigten Direction längstens

bis zum 15. Jänner 1874

vorzulegenden Gesuchen das Alter, die genossene Schulbildung, die Vermögensverhältnisse, das sittliche Wohlverhalten und ihre bisherige Beschäftigung, sowie auch nachzuweisen, daß sie in der Lage sind, eine zur Ausübung des Postdienstes vollkommen geeignetes Locale beizuschaffen.

Da endlich vor Antritt des Dienstes die Prüfung aus der Postmanipulation und Rechnungslegung zu bestehen ist, so haben die Bewerber auch anzugeben, bei welchem Postamte sie die erforderliche Praxis zu nehmen wünschen.

Triest, am 25. Dezember 1873.

Von der k. k. Postdirection.

(576—2)

Nr. 16064.

Postexpedientenstelle.

Die Postexpedientenstelle bei dem in Unterdeutschau, Bezirkshauptmannschaft Gottschee, neu zu errichtenden k. k. Postamte, womit die Jahresbestallung pr. 150 fl., das Amtspauschale jährlich 40 fl., und zu vereinbarendes Jahrespauschale für die Unterhaltung der täglich einmaligen Botengänge zwischen Unterdeutschau und Nesselthal verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution pr. 200 fl. und gegen Dienstvertrag zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des sittlichen und moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse

binnen drei Wochen

bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, gegen welches geringste Jahrespauschale sich dieselben bereit erklären, den täglich einmaligen Botengang zwischen Unterdeutschau und Nesselthal zu übernehmen.

Triest, am 13. Dezember 1873.

k. k. Postdirection.

(585—1)

Nr. 16796.

Rundmachung.

Correspondenzen nach Ceylon, den englischen Besitzungen in Hinter-Indien und den englischen Besitzungen in China können vom 1. Jänner 1874 ab bis zum Bestimmungsorte frankiert oder unfrankiert abgesendet werden. — Diese Correspondenzen unterliegen denselben Taxen und Versendungsbedingungen wie die Correspondenzen nach Vorder-Indien.

Correspondenzen nach den französischen, niederländischen, portugiesischen und spanischen Besitzungen in Vorder- und Hinter-Indien, ferner jene nach China, mit Ausschluß der englischen Besitzungen, endlich Correspondenzen nach Japan, Anam, Birma und Siam müssen dagegen noch fernerhin unter Beibehaltung der bisherigen Taxen bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankiert werden.

Correspondenzen nach Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, West-Australien, Queensland und Victoria unterliegen vom 1. Jänner 1874 ab denselben Taxen und Versendungsbedingungen wie

Nr. 16479.

Correspondenzen nach Vorder-Indien, jedoch müssen die Correspondenzen nach Victoria bis zum Bestimmungsorte frankiert werden.

Correspondenzen nach Süd-Australien und Tasmania oder Van-Diemens-Land dagegen werden auch künftighin wie bisher behandelt und taxiert.

Hievon wird das Publicum insolge hohen Handelsministerialerlasses vom 9. I. M., Z. 41300, in Kenntniss gesetzt.

Triest, am 29. Dezember 1873.

k. k. Postdirection.

(1—1)

Nr. 8245.

Kinderpest.

Aus Anlaß der in der Ortschaft Altenmarkt bei Treffen am 27. Dezember l. J. ausgebrochenen amtlich constatirten Kinderpest wird der Seuchengrenzbezirk festgesetzt, wie folgt:

1. Aus der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth werden in den Seuchengrenzbezirk die Ortsgemeinden Treffen, Großlack, Neudegg, Döbernik, Haidoviz, Hönigstein und Prečna.

2. in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littai die Ortsgemeinden Prapreče, Lemeniz, Bukoviz, Česence, St. Veit, Dob, Vellepeze, Gorenjavas, Bösendorf, Draga und Rodokendoviz.

3. In der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld die Ortsgemeinden St. Bartelma, St. Margareth, St. Kanjian, Trebelno, Massenfuß, Sanct Ruprecht, Terfische, Cirnik, Sauenstein, Duor, Ratschach und St. Crucis.

Für den Seuchengrenzbezirk treten die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 29ten Juni 1868, Nr. 118 R. G. B. und des Gesetzes zu diesem § des hohen Ministerial-Erlasses vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. B., in Wirksamkeit.

Rudolfswerth, am 31. Dezember 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Ekel.

(575—3)

Nr. 143627.

Rundmachung.

Für die bei dem Weiterbaue des neuen Rathhauses bis zur Fußbodenhöhe des Erdgeschosses eventuell des Hochparterres in eigener Regie auszuführenden Steinmearbeiten, benöthiget die Gemeinde Wien circa

135000 Kubikfuß harte und 9850 weiche Rohhaussteine.

Wegen Sicherstellung dieser Lieferung wird am 13. Jänner 1874,

um 10 Uhr vormittags, am Rathhause in der Wipplingerstraße, im zweiten Stocke, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Martini eine öffentliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige Steinbruchbesitzer werden demnach eingeladen, ihre schriftlichen Offerte nach der Uebernahme der Lieferung des ganzen oder auch nur eines Theiles des benöthigten Quantums des Steinmaterials zur obigen Stunde der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben und auch Mustersteine einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen liegen in der Rathhausbauhütte am Paradeplatze zur allgemeinen Einsicht auf, werden aber auch auf Verlangen zugesendet.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die unbeschränkte Wahl unter den Offerenten hat sich jedoch der Gemeinderath vorbehalten.

Wien, den 13. Dezember 1873.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt.